

Salto XS4 Face | Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen von Salto XS4 Face

1. ZWECK UND ANWENDBARKEIT

1.1. Der Zweck dieser Vereinbarung besteht darin, die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die beschränkte Lizenz zur Nutzung der gewährten Software und die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer gemäß den hierin dargelegten Bedingungen zu regeln.

1.2. Durch Anklicken des Kästchens „Ich akzeptiere“, „Ich stimme zu“ oder eines gleichwertigen Kästchens akzeptiert der Lizenznehmer die Bedingungen dieser Vereinbarung vollständig und unwiderruflich und verpflichtet sich, diese Bedingungen einzuhalten. Der Lizenznehmer wird gebeten, diese Vereinbarung sorgfältig zu lesen und zu überprüfen, bevor er auf dieses Kästchen klickt und Zugriff auf die Software erhält.

1.3. Wenn eine Person diese Vereinbarung im Namen einer juristischen Person akzeptiert, erklärt und garantiert diese Person dem Lizenzgeber, dass sie ordnungsgemäß befugt ist, diese juristische Person an diese Vereinbarung zu binden. In jedem Fall stellt die Person, die diese Vereinbarung im Namen einer juristischen Person akzeptiert, den Lizenzgeber im Falle von Streitigkeiten mit dieser oder juristischen Person für Ansprüche aus mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Befugnis frei.

1.4. Diese Vereinbarung, einschließlich der [Datenverarbeitungsvereinbarung](#), stellt die einzige und gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Verbindung mit der Lizenz und der Erbringung der Dienstleistungen dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen oder Bedingungen, die der Lizenznehmer in Verbindung damit vereinbart hat. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und der Datenverarbeitungsvereinbarung haben letztere Vorrang.

1.5. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass, wenn die Lizenz für die Software von einem autorisierten Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hardware erworben wurde, dieser autorisierte Vertriebspartner nicht als Vertreter des Lizenzgebers handelt und daher nicht berechtigt ist, Zusicherungen, Bedingungen oder Garantien abzugeben, gesetzlicher oder sonstiger Art, im Namen des Lizenzgebers oder um eine der Bedingungen dieser Vereinbarung zu ändern. Der Lizenzgeber ist nicht an die Vereinbarungen des Lizenznehmers mit autorisierten Vertriebspartnern gebunden.

1.6. Die in diesen Nutzungsbedingungen in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die ihnen in Anhang 1 zugewiesene Bedeutung, mit Ausnahme der in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe der DPA, die dort definiert sind.

2. ERTEILUNG DER LIZENZ

2.1. Während der Laufzeit des Abonnements und vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags durch den Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche, temporäre und beschränkte Lizenz zur Nutzung der Software für den alleinigen Zweck des Zutrittsmanagements durch Gesichtsaufführung an seinem Standort (die „Lizenz“).

2.2. In Bezug auf die On-Premise-Komponente umfasst der Umfang der Lizenz das Recht, die On-Premise-Komponente auf dem Server oder der Infrastruktur des Lizenznehmers zu installieren, zu verwenden und zu warten.

2.3. In Bezug auf die Cloud-Komponente umfasst der Umfang der Lizenz das Recht, aus der Ferne auf die Cloud-Komponente zuzugreifen und diese zu nutzen.

3. ZULÄSSIGE UND EINGESCHRÄNKTE VERWENDUNGEN

3.1. Die einzige zulässige Nutzung der Software ist in Abschnitt 2 oben beschrieben. Der Lizenznehmer hat die Software jederzeit in Übereinstimmung mit den vom Lizenzgeber bereitgestellten Anweisungen und allen anderen Bedingungen dieser Vereinbarung aufzurufen, zu installieren und zu nutzen.

3.2. Der Lizenznehmer beschränkt den Zugriff auf die On-Premise-Komponente auf diejenigen Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers, die aufgrund ihrer Aufgaben und Büros für die Verwaltung der Zutrittskontrollsysteme der Standorte verantwortlich sind.

3.3. Jede andere Verwendung ist ausdrücklich untersagt und gilt als Softwarepiraterie unter Verstoß gegen die Gesetze zum geistigen und gewerblichen Eigentum. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, den Lizenznehmer für Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen, gemäß den geltenden Gesetzen zu fordern.

3.4. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der Lizenznehmer nicht und wird nicht versuchen:

- › (i) die Software in einer ungesetzlichen, illegalen, betrügerischen oder schädlichen Weise oder in Verbindung mit oder zur Durchführung von ungesetzlichen, illegalen, betrügerischen oder schädlichen Zwecken oder Aktivitäten oder für Zwecke, die die Rechte Dritter verletzen, zu verwenden;
- › (ii) die Software als Schnittstelle oder zur Interaktion mit anderer Hardware als der Hardware oder mit Systemen, die nicht in die Software integriert sind, zu verwenden; (iii) die Software zusammen mit anderen Computerprogrammen zu verwenden, die ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen könnten, oder die Software anderweitig auf eine Weise zu verwenden, die zu Schäden an der Software oder zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit oder ihrer Zugänglichkeit führt oder führen könnte;
- › (iv) die Software auf eine Weise zu verwenden, die für den Lizenzgeber, seine verbundenen Unternehmen oder autorisierten Vertriebspartner schädlich sein könnte;
- › (v) die Software zur Überwachung ihrer Verfügbarkeit, Sicherheit, Leistung oder Funktionalität oder für andere Benchmarking- oder Wettbewerbszwecke verwenden;
- › (vi) die Software zu kopieren oder in irgendeiner Weise zu reproduzieren oder zu vervielfältigen;
- › (vii) die Software modifizieren, übersetzen, davon abgeleitete Werke erstellen, in irgendeiner Weise manipulieren oder Änderungen an der Software direkt aus der Datenbank vornehmen, auf den Quellcode zugreifen oder Änderungen daran vornehmen; oder
- › (viii) die Software dekompile, entschlüsseln, zurückentwickeln oder disassemblieren oder abgeleitete Werke der Software erstellen.

3.5. Der Lizenznehmer darf die zulässige Nutzung nicht überschreiten und erkennt an, dass er unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, auf die der Lizenzgeber möglicherweise Anspruch hat, verpflichtet ist, dem Lizenzgeber die jeweils aktuellen Preise des Lizenzgebers für eine zusätzliche Nutzung der Software zu zahlen. 3.6. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber schriftlich benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Installation oder Nutzung der Software erhält (einschließlich einer Installation oder Nutzung, die über die zulässige Nutzung hinausgeht).

4. ERFÜLLUNG DER VEREINBARUNG

4.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die in diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen Dienste nicht in Verbindung oder im Zusammenhang mit einer anderen Hardware als der Hardware erbracht werden können, die der Kunde von einem Verkäufer zu erwerben hat.

4.2. Die in der Dokumentation des Vertriebshändlers dargelegten Bedingungen, die zwischen einem autorisierten Vertriebshändler und dem Kunden vereinbart wurden, sind gegenüber Salto oder einem anderen Unternehmen der Konzerngesellschaften nicht bindend oder durchsetzbar, es sei denn, dies wird ausdrücklich in dieser Vereinbarung vereinbart. Für den Fall, dass bestimmte Bedingungen der Dokumentation des Vertriebshändlers, die der Kunde als wesentlich erachtet und die mit den Bestimmungen der Vereinbarung in Konflikt stehen, geändert werden oder von diesen abweichen, hat der Kunde eine Frist von zehn (10) Kalendertagen seit der Annahme dieser Vereinbarung, um Salto seine Entscheidung über die Beendigung der Vereinbarung oder seine Entscheidung über die Einstellung des Formalisierungsprozesses der Vereinbarung zu benachrichtigen. In solchen Fällen gibt der Kunde die Hardware an den Verkäufer zurück, wenn dies mit dem Verkäufer vereinbart wurde und wenn das geltende Recht dies zulässt, und dieser erstattet den Preis der Hardware und die Gebühren des entsprechenden Abonnements, die der Kunde letztendlich an den Verkäufer gezahlt hat. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, Salto für Konflikte, Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen zwischen der Dokumentation des Vertriebshändlers und der Vereinbarung freizustellen oder eine Entschädigung zu verlangen, falls der Kunde beschließt, die Vereinbarung zu kündigen oder den Formalisierungsprozess der Vereinbarung aus diesen Gründen einzustellen.

4.3. Bei einer begründeten Mitteilung kann Salto eine Dienstleistungsanfrage ablehnen und somit entscheiden, die Vereinbarung mit dem Kunden nicht zu formalisieren. In diesem Fall muss der Kunde die Hardware an den Verkäufer zurückgeben, und der Verkäufer erstattet ihm den Preis der Hardware sowie die Gebühren für das entsprechende Abonnement, die der Kunde an den Verkäufer gezahlt hat. Zur Klarstellung: Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, eine Entschädigung von Salto zu fordern oder zu verlangen, wenn der Verkäufer eine Dienstleistungsanfrage gemäß diesem Absatz ablehnt.

5. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

5.1. Der Lizenzgeber stellt eine Dokumentation zur Verfügung, die Anweisungen zur Verwendung der Software enthält und alle spezifischen Benutzeranforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Software detailliert beschreibt.

5.2. Der Kunde muss die On-Premise-Komponente (nur in Objektcode-Form) unter Verwendung der vom Lizenzgeber bereitgestellten Zugangsdaten herunterladen, wie im Benutzerhandbuch der Salto XS4 Face Software

oder anderen Anweisungen beschrieben. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für eine falsche Installation der Software durch den Kunden oder einen autorisierten Vertriebshändler.

5.3. Für eine korrekte Leistung der On-Premise-Komponente muss die Betriebsumgebung des Kunden die erforderlichen Mindestspezifikationen erfüllen, die in den Anweisungen festgelegt sind (die „technischen Softwareanforderungen“), einschließlich unter anderem Server- und Netzwerkleistungsanforderungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, dass die Betriebsumgebung des Kunden diese Anforderungen erfüllt. Der Lizenzgeber lehnt jede Haftung für Vorfälle oder Fehlfunktionen der Software ab, die als Folge der Betriebsumgebung des Kunden oder der Integration der Software in diese entstehen können. Der Lizenznehmer erkennt an und akzeptiert, dass einige der Funktionen der Software aufgrund der Eigenschaften der Betriebsumgebung des Kunden möglicherweise nicht vollständig betriebsbereit sind.

5.4. Der Lizenznehmer ist allein dafür verantwortlich, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Software am Standort zu ergreifen. Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für die Angemessenheit solcher Maßnahmen und die Auswirkungen, die sie auf die Software haben können. In jedem Fall wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich über alle ihm bekannt werdenden Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit der Software informieren und den Lizenzgeber von allen daraus entstehenden Schäden oder Beeinträchtigungen schad- und klaglos halten.

5.5. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die Installation der für die Verwendbarkeit der Software erforderlichen Hardware den Anforderungen entspricht und die Installation unter Verwendung der Verkabelung und anderer in der Produktverpackung bereitgestellter Geräte korrekt erfolgt ist.

5.6. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, alle für die Installation oder Nutzung der Software erforderlichen Zugangsdaten korrekt zu verwalten und zu speichern und deren Vertraulichkeit zu wahren.

6. KOSTENLOSE TESTPHASE

6.1. Wenn dem Kunden eine kostenlose Testphase zur Verfügung gestellt wurde, um ihm das Testen der Software zu ermöglichen, ist diese auf eine festgelegte Höchstzahl von Tagen ab Aktivierung oder Bereitstellung der Software für den Kunden begrenzt. Während der kostenlosen Testphase gelten die Inhalte dieser Klausel und ersetzen alle anderen widersprüchlichen Bedingungen dieser Vereinbarung.

6.2. Die Software wird dem Kunden während des kostenlosen Testzeitraums kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.3. Um die Software vollständig nutzen und bestimmte Funktionen während des kostenlosen Testzeitraums testen zu können, muss der Kunde möglicherweise zuvor die Hardware kaufen und installieren.

6.4. Nach Ablauf des kostenlosen Testzeitraums hat der Kunde keinen Zugriff und keine Lizenz zur Nutzung der Software, es sei denn, er aktiviert ein gültiges Abonnement.

6.5. Falls der Kunde kein Abonnement aktiviert und weiterhin Zugang zu bestimmten Funktionen der Software hat, haftet Salto in keiner Weise für jegliche Art von Schäden, weder direkt noch indirekt, die sich aus der Nutzung der Software und der Hardware durch den Kunden ergeben können.

7. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

7.1. Die Erteilung der Lizenz unterliegt der Zahlung der Gebühren durch den Kunden, die der jeweiligen Art des

Abonnements entsprechen und je nach Fall an Salto oder an den Verkäufer zu entrichten sind.

7.2. Werden die Abonnements von einem Verkäufer erworben, werden die Gebühren vom Verkäufer und dem Kunden frei ausgehandelt, ohne dass Salto eingreift. In einem solchen Fall sind die vom Kunden für jedes Abonnement für den Zutritt und die Nutzung der Dienste zu zahlenden Gebühren diejenigen, die zwischen dem Kunden und dem Verkäufer vereinbart wurden.

7.3. Die vollständige Zahlung der Gebühren durch den Kunden ist Voraussetzung für die Aktivierung des Abonnements durch den Lizenzgeber.

8. LAUFZEIT UND VERLÄNGERUNG DES ABONNEMENTS

8.1. Die Abonnements sind ab dem Aktivierungsdatum für eine Laufzeit von einem (1) Jahr gültig (die „Laufzeit“).

8.2. Die Abonnements werden nicht automatisch verlängert. Wenn der Kunde das Abonnement verlängern möchte, muss er vor Ablauf der Laufzeit ein neues Abonnement (Gutschein) von einem Verkäufer erwerben und die entsprechenden Gebühren vollständig bezahlen. Salto benachrichtigt den Kunden spätestens zwei (2) Kalenderwochen vor Ablauf des Abonnements per E-Mail über das Ablaufende des Abonnements. Nach dem Kauf muss der Kunde das neue Abonnement aktivieren, um weiterhin Zugriff zu haben und die Software für eine neue Laufzeit von einem Jahr nutzen zu können.

8.3. Zahlungen für das Abonnement sind nicht erstattungsfähig. Salto und/oder der Verkäufer gewähren dem Kunden keine Rückerstattungen oder Gutschriften, wenn der Kunde den Vertrag vor dem Ablaufdatum des Abonnements kündigen möchte.

8.4. Wenn der Kunde die dem Verkäufer oder Salto geschuldeten Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt hat und daher in Verzug ist, ist Salto berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Zugriff auf die Software sofort auszusetzen und zu verweigern. In diesem Fall haftet der Kunde für alle Schäden, die Salto entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne und Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen.

8.5. Salto kann den Inhalt dieser besonderen Klausel in Bezug auf andere Gebühren und Zahlungsmodelle ändern, indem es den Kunden dreißig (30) Tage vor der Änderung per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde hat fünfzehn (15) Kalendertage Zeit, um solchen Änderungen ausdrücklich zu widersprechen, andernfalls gelten sie als vom Kunden akzeptiert und sind uneingeschränkt anwendbar. Lehnt der Kunde die oben genannten Änderungen ausdrücklich ab, ist er berechtigt, das Abonnement zu kündigen und vom entsprechenden Verkäufer eine Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren zu erhalten, die proportional zur verbleibenden Zeit vor Ablauf des Abonnements ist.

8.6. Nach Ablauf der Laufzeit (ohne dass der Kunde einen neuen Gutschein kauft) oder bei Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund:

- (i) gilt die Lizenz automatisch als gekündigt und der Lizenznehmer verliert alle Rechte im Zusammenhang mit der Software;
- (ii) hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen; und
- (iii) hat der Lizenznehmer innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Kündigung die Software zu deinstallieren und alle damit zusammenhängenden Informationen zu vernichten. Der Lizenzgeber kann vom

Lizenznehmer verlangen, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen schriftlich zu bestätigen.

8.7. Die Kündigung oder der Ablauf dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien und hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Kündigung hinaus fortbestehen sollen.

8.8. Bei Beendigung des Abonnements behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, die Software zu sperren oder andere technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Software für den Lizenznehmer unbrauchbar zu machen. Der Lizenznehmer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Klagen oder Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber für Schäden oder Nachteile, die dem Lizenznehmer durch solche Maßnahmen entstehen könnten.

8.9. Die Bestimmungen der Vereinbarung, die aufgrund ihrer Bedingungen oder Art über die Beendigung hinaus fortbestehen, gelten auch nach einer Beendigung der Vereinbarung.

9. GARANTIE

9.1. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software „wie besehen“ bereitgestellt wird und der Lizenzgeber keine Gewährleistung oder Zusicherung gibt und keine Haftung (unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung, Fahrlässigkeit oder anderweitig ergibt) in Bezug auf die Software oder die Folgen ihrer Nutzung übernimmt.

9.2. Unbeschadet der Klausel 9.1 und vorbehaltlich der Klausel 14 haftet der Lizenzgeber nicht (unabhängig davon, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit oder anderweitig), soweit eine Verletzung, Haftung, ein Verlust, ein Schaden, Kosten oder Ausgaben entstehen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- › (i) die Software den Bedürfnissen oder Anforderungen des Lizenznehmers nicht entspricht, unabhängig davon, ob diese Bedürfnisse oder Anforderungen dem Lizenzgeber mitgeteilt wurden oder nicht;
- › (ii) die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert oder verwendet wird oder die Software nicht für die vorgesehenen Zwecke installiert oder verwendet wird; oder
- › (iii) die Software nicht unterbrechungsfrei oder fehler- oder mängelfrei funktioniert oder die Software nicht mit der Betriebsumgebung des Lizenznehmers kompatibel ist.

9.3. Weder der Lizenzgeber noch ein Unternehmen der Gruppe oder einer ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter oder Berater gibt eine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Genauigkeit, Wirksamkeit, Vollständigkeit, Fähigkeiten oder Sicherheit der Software oder anderer Materialien, die von ihr im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Lizenzgeber hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Lizenznehmer muss seine eigene unabhängige Bewertung der Software oder anderer Materialien vornehmen und sich bei der Entscheidungsfindung auf sein eigenes Urteilsvermögen verlassen.

9.4. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Mängel oder Ungenauigkeiten in der Software oder anderen Materialien zu beheben, die von ihm im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden.

9.5. Vorbehaltlich Klausel 14 sind alle Gewährleistungen, Bedingungen, Bestimmungen, Zusagen oder Verpflichtungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschließlich stillschweigender Bestimmungen in Bezug auf Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck, angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis oder Fähigkeit, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

10. SOFTWARE-UPDATES

10.1. Während der Laufzeit der Lizenz kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer neue Softwareversionen, Updates und Upgrades der On-Premise-Komponente zur Verfügung stellen, die von Zeit zu Zeit entwickelt und veröffentlicht werden können. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten.

10.2. Der Download und die Nutzung neuer Versionen, Upgrades oder Updates der On-Premise-Komponente kann die vorherige Annahme der Vertragsbedingungen (in der geänderten Fassung, falls zutreffend, gemäß Klausel 19 unten) durch den Lizenznehmer erfordern.

10.3. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software auf Standardbasis lizenziert wird und dass der Lizenzgeber keine spezifischen Anpassungen, Individualisierungen oder Entwicklungen auf Wunsch des Lizenznehmers vornimmt, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

10.4. Alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an den neuen Versionen, Upgrades oder Updates der Software stehen ausschließlich dem Lizenzgeber oder seinen Lizenzgebern zu.

11. VERFÜGBARKEIT UND WARTUNG VON CLOUD-KOMPONENTEN

11.1. Salto bemüht sich in angemessener Weise, die Verfügbarkeit der Cloud-Komponente für den Kunden aufrechtzuerhalten, garantiert jedoch keine 100-prozentige Verfügbarkeit.

11.2. Wenn die Cloud-Komponente nicht verfügbar ist, muss der Kunde Salto während der Nichtverfügbarkeit schriftlich benachrichtigen, damit Salto die Ursache der Nichtverfügbarkeit bestätigen und ermitteln kann. Salto bemüht sich nach besten Kräften, Fehlfunktionen und Einschränkungen der Cloud-Komponente so schnell wie möglich zu beheben.

11.3. Falls Salto allgemeine Wartungsarbeiten an der Software und insbesondere an der Cloud-Komponente im Voraus plant, die sich auf die Verfügbarkeit der oben genannten Komponenten auswirken können, bemüht sich Salto nach besten Kräften, den Kunden im Voraus über die geplanten Wartungsarbeiten zu informieren.

11.4. Unbeschadet des Vorstehenden ist Salto jederzeit berechtigt, die Nutzung der Software (oder von Teilen davon) und/oder den Zutritt zur Cloud-Komponente unverzüglich zu sperren, auszusetzen oder einzuschränken und/oder andere Maßnahmen zu ergreifen, wenn Salto dies zu Wartungszwecken oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für erforderlich hält, ohne dass der Kunde Anspruch auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Verlustes hat. In jedem Fall wird Salto angemessene Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen der Cloud-Komponente zu minimieren.

11.5. Wenn möglich, informiert Salto den Kunden im Voraus so schnell wie möglich über solche Maßnahmen. Falls eine solche Vorankündigung angesichts der Umstände nicht möglich ist, informiert Salto den Kunden nach der Aussetzung schriftlich über den Grund für die Aussetzung.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle von Salto für die Wartung und Instandhaltung geforderten Mitwirkungsleistungen zu erbringen, einschließlich der Einstellung der Nutzung der Software durch den Kunden, wenn Salto dies für erforderlich hält.

12. AUSSETZUNG DER SOFTWARE

12.1. Unbeschadet anderer in anderen Klauseln dieser Vereinbarung vorgesehener Gründe für eine Aussetzung kann Salto den Zugriff auf die Software aussetzen und/oder verweigern, ohne dass der Kunde Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz hat, wenn:

- (i) Salto es für notwendig erachtet, eine nach diesem Vertrag und insbesondere nach Klausel 3 verbotene Nutzung der Software zu verhindern oder zu beenden.
- (ii) Der Kunde nach Benachrichtigung des Kunden einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag begeht.
- (iii) Der Lizenznehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem Liefer- oder Kaufvertrag, kraft dessen er die Hardware und/oder Software erworben hat, gegenüber dem Lizenzgeber oder einem seiner autorisierten Vertriebspartner oder aus einem anderen Vertrag, einschließlich unter anderem Support-Service-Verträgen, die mit dem Lizenzgeber, einem seiner autorisierten Vertriebspartner oder einer anderen Einheit der Salto Group abgeschlossen wurden, verletzt.
- (iv) Der Kunde zahlt die dem Verkäufer geschuldeten Gebühren nicht rechtzeitig gemäß Klausel 8.4.
- (v) Es bestehen technische Schwierigkeiten, die nach den Kriterien des Lizenzgebers die Sicherheitsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren oder den Schutz der Software beeinträchtigen können.

12.2. Die Aussetzung der Dienste lässt alle Rechte oder Verbindlichkeiten unberührt, die vor der Aussetzung entstanden sind.

13. GEISTIGE UND GEWERBLICHE EIGENTUMSRECHTE

13.1. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software gehören ausschließlich dem Lizenzgeber und/oder seinen Lizenzgebern, je nach Fall.

13.2. Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass aufgrund dieser Vereinbarung keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte jeglicher Art in Bezug auf die Software oder die Open-Source-Software auf den Lizenznehmer übertragen, abgetreten oder ihm zur Verfügung gestellt werden.

13.3. Der Lizenznehmer darf weder direkt noch indirekt Maßnahmen ergreifen, um die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte des Lizenzgebers und/oder seiner Lizenzgeber an der Software oder der Open-Source-Software in irgendeiner Weise zu gefährden, einzuschränken, zu stören oder anzufechten. Insbesondere darf der Lizenznehmer weder direkt noch über Dritte irgendwo auf der Welt gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Software beantragen oder eintragen lassen.

13.4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Direktoren, Manager, Mitarbeiter, Berater und alle anderen mit dem Lizenznehmer verbundenen Dritten die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte des Lizenzgebers an der Software respektieren, und haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem Lizenzgeber für jegliche Verstöße dieser Parteien.

13.5. Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber über alle Umstände jeglicher Art informieren, von denen er Kenntnis erlangt und die sich auf die geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Software oder der Open-Source-Software auswirken können. Wenn der Lizenzgeber dies vernünftigerweise verlangt, muss der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich einstellen.

13.6. Sollte der Lizenznehmer gegen diese Verpflichtung verstoßen, kann der Lizenzgeber Anspruch auf Entschädigung für alle Schäden und Verluste (einschließlich entgangener Gewinne) haben, die dem Lizenzgeber oder einem seiner Konzernunternehmen oder autorisierten Vertriebspartner entstehen, und zwar ohne jegliche Einschränkung.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

14.1. Der Umfang der Haftung des Lizenzgebers im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung (unabhängig davon, ob diese Haftung aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder auf andere Weise entsteht und ob sie durch Fahrlässigkeit oder Falschdarstellung oder im Rahmen einer Entschädigung verursacht wurde oder nicht) ist in dieser Klausel 14 festgelegt.

14.2. Vorbehaltlich Klausel 14.5 haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen gegenüber dem Lizenznehmer in Bezug auf die Software. Insbesondere haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für Datenverluste oder -beschädigungen in der On-Premise-Komponente, und der Lizenznehmer stimmt zu, dass er die alleinige Verantwortung für den Schutz seiner Daten während der Nutzung der Software trägt.

14.3. Vorbehaltlich der Klausel 14.5 haftet der Lizenzgeber nicht für (direkte oder indirekte) entgangene Gewinne, den Verlust oder die Beschädigung von Daten, den Verlust oder die Beschädigung von Software oder Systemen, den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, den Nutzungsausfall, den Produktionsausfall, den Verlust von Aufträgen, den Verlust von Geschäftschancen, den Verlust von Einsparungen, Preisnachlässen oder Rabatten (tatsächliche oder erwartete), Rufschädigung oder Verlust von Firmenwert und/oder Folgeschäden, indirekte oder besondere Verluste.

14.4. Die maximale Gesamthaftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer entspricht dem UVP (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) für das spezifische Abonnement des Lizenznehmers, das in der zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Preisliste des Lizenzgebers angegeben ist und dem geografischen Gebiet entspricht, in dem der Lizenznehmer ansässig ist.

14.5. Vorbehaltlich der Klausel 14.5 und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die Haftung des Lizenzgebers in keiner Weise beschränkt, wenn es um Tod oder Körperverletzung geht, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder betrügerische Falschdarstellung verursacht wurden, oder um sonstige Verluste, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können.

14.6. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung aufgrund einer Ursache, die außerhalb ihrer Kontrolle liegt, einschließlich höherer Gewalt oder eines Staatsfeindes oder Terroristen, einer Handlung einer militärischen, zivilen oder behördlichen Stelle, einer Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Erdbebens, eines Sturms oder eines ähnlichen Ereignisses, Diebstahl oder kriminelles Fehlverhalten durch unbeteiligte Dritte, Unterbrechung oder Ausfall der Kommunikation (einschließlich des Internets oder anderer Netzwerkumgebungen), der

Stromversorgung oder anderer Versorgungsleistungen, Nichtverfügbarkeit von Lieferungen oder andere Ursachen, unabhängig davon, ob sie den vorstehenden ähnlich oder unähnlich sind, die von der nicht erfüllenden Partei nicht mit angemessener Sorgfalt hätten verhindert werden können.

14.7. Diese Klausel 14 gilt auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung und bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen.

15. SUPPORT-LEISTUNGEN

15.1. Der Lizenznehmer hat Anspruch auf Support-Leistungen im Zusammenhang mit der Software gemäß den Bedingungen, die mit dem Lizenzgeber, seinen Konzerngesellschaften oder einem seiner autorisierten Vertriebspartner vereinbart werden können.

15.2. Falls der Lizenznehmer das Abonnement von einem autorisierten Vertriebspartner erworben hat, muss sich der Lizenznehmer an den autorisierten Vertriebspartner wenden, bevor er sich an Salto oder seine Konzerngesellschaften wendet.

16. AUDIT

16.1. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, entweder direkt oder durch Berater seiner Wahl eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Lizenznehmer durchzuführen.

16.2. Der Lizenznehmer gestattet dem Lizenzgeber und/oder seinen Beratern den Zutritt zum Standort und zur Betriebsumgebung des Kunden, stellt alle für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung und arbeitet im Allgemeinen nach Treu und Glauben mit dem Lizenzgeber und/oder seinen Beratern zusammen.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1. Die Software stellt wertvolle, sensible und vertrauliche Geschäftsinformationen und geistiges Eigentum des Lizenzgebers dar.

17.2. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Die Parteien genehmigen hiermit jedoch ausdrücklich, dass vertrauliche Informationen an Konzernunternehmen und autorisierte Vertriebspartner weitergegeben werden dürfen, um die Erbringung der in dieser Vereinbarung festgelegten Dienstleistungen zu gewährleisten.

17.3. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für beide Parteien und ihre Vertreter. Im Rahmen dieser Klausel bezeichnet der Begriff „Vertreter“ jeden Mitarbeiter, Direktor, Agenten, Berater oder jede andere mit ihnen verbundene Person.

17.4. Um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu vermeiden, verpflichtet sich jede Partei, alle ihr angemessen erscheinenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen zu schützen, insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf ihre Mitarbeiter, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen haben.

17.5. Verstößt eine der Parteien oder ihre Vertreter gegen die hierin enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen, so entschädigt die verletzende Partei die andere Partei für alle Schäden oder Verluste, die infolge des

vorgenannten Verstoßes entstanden sind, innerhalb der in Klausel 14 dieser Vereinbarung festgelegten Grenzen. Der Lizenznehmer haftet gesamtschuldnerisch für jeden Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch einen seiner Direktoren, Manager, Mitarbeiter oder Auftragnehmer.

17.6. Falls der Lizenznehmer von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde aufgefordert wird, die vertraulichen Informationen bereitzustellen, muss er den Lizenzgeber unverzüglich darüber informieren.

17.7. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, solange die vertraulichen Informationen ihren vertraulichen und geheimen Charakter behalten.

17.8. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass alle früheren Vertraulichkeitsvereinbarungen oder geltenden Geheimhaltungsvereinbarungen, die die Parteien unterzeichnet haben oder die der Kunde mit dem Verkäufer unterzeichnet hat, in Kraft und gültig bleiben und von dieser Bestimmung nicht berührt werden und weiterhin für die darin offengelegten Informationen gelten.

18. ABTRETUNG

18.1. Der Lizenznehmer darf die Software und/oder seine vertragliche Position, Rechte oder Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung nicht lizenzieren, unterlizenzieren, verleihen, verkaufen, weiterverkaufen, übertragen, abtreten, verteilen oder anderweitig kommerziell verwerten oder Dritten zur Verfügung stellen; noch darf er die Nutzung der Software durch Dritte gestatten, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers eingeholt zu haben.

18.2. Als Ausnahme zu dem oben Genannten:

- › (i) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein Unternehmen seiner Gruppe abzutreten, ohne dass die Zustimmung des Lizenznehmers erforderlich ist.
- › (ii) Falls der Lizenznehmer das Eigentum an der Website überträgt, können der Lizenznehmer und der neue Eigentümer der Website den Lizenzgeber auffordern, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Lizenz, durch eine gemeinsame Mitteilung an den neuen Eigentümer abzutreten. Gegebenenfalls kann der Lizenzgeber Belege über die Übertragung des Eigentums an der Website verlangen.

19. ÄNDERUNGEN

19.1. Salto behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit zu ändern. Zu diesem Zweck informiert Salto den Kunden auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail oder über die Software) über die Änderungen. Der Kunde hat ab Erhalt der genannten Benachrichtigung fünfzehn (15) Kalendertage Zeit, um solche Änderungen ausdrücklich auf die in der Mitteilung von Salto angegebene Weise abzulehnen. Die fortgesetzte Nutzung der Software nach Ablauf der oben genannten Frist gilt als Annahme der Änderungen dieser Vereinbarung.

19.2. Falls die oben genannte Frist ohne ausdrückliche Ablehnung durch den Kunden abläuft, gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen und sind daher uneingeschränkt anwendbar. In jedem Fall gelten die oben genannten Änderungen als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser einen neuen Vertrag mit Salto abschließt. Lehnt der Kunde die oben genannten Änderungen ausdrücklich ab, ist er berechtigt, das Abonnement zu kündigen und vom entsprechenden Verkäufer eine anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren für die bis

zum Ablauf des Abonnements verbleibende Zeit zu erhalten.

20. EINHALTUNG VON GESETZEN

20.1. Jede Partei hat alle anwendbaren Gesetze einzuhalten und die jeweils erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen aufrechtzuerhalten, um ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu erfüllen.

20.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 20.1 müssen die Parteien alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, die den Export von Waren und Informationen regeln und für die Software gelten, und dürfen die Software nicht direkt oder indirekt, separat oder als Teil eines Systems in ein Land exportieren oder reexportieren, für das eine Exportlizenz oder eine andere Genehmigung erforderlich ist, ohne zuvor eine solche Lizenz oder eine andere Genehmigung einzuholen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass sein Zugriff, seine Einfuhr oder seine Nutzung der Software in oder in einen Teil des entsprechenden Gebiets allen Exportgesetzen entspricht.

21. PERSONENBEZOGENE DATEN

21.1. Die Nutzung der Software beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lizenznehmer als Verantwortlicher oder in einigen Situationen als Auftragsverarbeiter. Der Lizenznehmer ist für die Verarbeitung dieser Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht verantwortlich.

21.2. Alle personenbezogenen Daten, auf die Salto im Zusammenhang mit der Software, für die der Kunde Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist, Zugriff hat, werden von Salto als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter (wie diese Begriffe in der Datenschutzbehörde definiert sind) verarbeitet. In dieser Hinsicht unterliegen die Verpflichtungen jeder Partei, die sich aus dieser Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, der jeweils geltenden [Datenverarbeitungsvereinbarung](#). Die Datenverarbeitungsvereinbarung kann gemäß dem in Klausel 19 festgelegten Verfahren geändert werden.

21.3. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, die betroffenen Personen im Voraus darüber zu informieren, wie ihre personenbezogenen Daten vom Lizenznehmer und seinen Auftragsverarbeitern verarbeitet werden, und sicherzustellen, dass der Lizenznehmer über eine legitime Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Datenverarbeitung verfügt.

22. VERSCHIEDENES

22.1. Jede Partei bestätigt, dass sie diese Vereinbarung nicht im Vertrauen auf Zusicherungen oder Gewährleistungen eingegangen ist, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsmittel zustehen.

22.2. Der Kunde erkennt an, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung dieser Vereinbarung durch ihn dem Lizenzgeber irreparablen Schaden zufügen kann und dass der Lizenzgeber daher Anspruch auf eine einstweilige Verfügung oder eine andere angemessene Rechtsmittel haben kann.

22.3. Die Parteien sind unabhängige Unternehmen und keine Partner, Auftraggeber und Vertreter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder in einem anderen Vertrauensverhältnis zueinander.

22.4. Eine Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, hat keine Rechte gemäß dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999, um eine seiner Bestimmungen durchzusetzen.

22.5. Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung (oder ein Teil davon) nach geltendem Recht rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, aber rechtmäßig, gültig und durchsetzbar wäre, wenn die Klausel oder ein Teil davon gestrichen oder geändert (oder die Dauer der entsprechenden Klausel verkürzt) würde, gilt die entsprechende Klausel (oder ein Teil davon) mit der Streichung oder Änderung, die erforderlich ist, um sie rechtmäßig, gültig und durchsetzbar zu machen.

22.6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Verzögerung, Handlung oder Unterlassung einer Partei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels nicht als Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel.

22.7. Die offizielle Sprache dieser Vereinbarung ist Englisch. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen Version und einer anderen Version, in die die Vereinbarung übersetzt werden könnte (ausschließlich zu dem Zweck, das Verständnis des Lizenznehmers zu erleichtern), hat der Inhalt der englischen Version Vorrang.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

23.1. Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihr, ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht Spaniens und werden nach diesem ausgelegt.

23.2. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass die Gerichte von Donostia – San Sebastian (Gipuzkoa – Spanien) die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrem Gegenstand oder ihrer Gestaltung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche).

Anhang 1 – Definitionen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeuten die hier aufgeführten Begriffe Folgendes:

- **Vereinbarung:** bezeichnet gemeinsam diese Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung geändert, ergänzt oder neu formuliert werden, und die Datenverarbeitungsvereinbarung.
- **Autorisierte Vertriebspartner:** bezeichnet entweder ein verbundenes Unternehmen oder die autorisierten Partner, Händler und Vertriebspartner des Lizenzgebers.
- **Betriebsumgebung des Kunden:** bezeichnet die Computerumgebung des Kunden (bestehend aus Hardware, Software und Telekommunikationsnetzwerken), die vom Kunden in Verbindung mit der Software verwendet werden soll.
- **Cloud-Komponente:** Der cloudbasierte Teil der Software, der über das Internet aus der Ferne zugänglich ist.
- **Vertrauliche Informationen:** bezeichnet alle Informationen (in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form) in Bezug auf das Geschäft einer Partei, die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden können, einschließlich Informationen in Bezug auf die Technologie, das Know-how, die geistigen Eigentumsrechte, die

Vermögenswerte, die Finanzen, die Strategie, die Produkte und die Kunden dieser Partei. Die Software und alle Informationen in Bezug auf die Software, die Dokumentation und die Beschreibungen des Lizenzgebers der Software sowie alle anderen technischen oder betrieblichen Spezifikationen oder Daten in Bezug auf die Software sind Teil der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers.

- › **Datenverarbeitungsvereinbarung (oder DPA):** bezeichnet die Zusatzvereinbarung zwischen Salto und dem Kunden, auf deren Grundlage Salto personenbezogene Daten gemäß Klausel 21.2 verarbeitet.
- › **Vertriebsdokumentation:** bezeichnet jegliche vertragliche Dokumentation, die zwischen einem autorisierten Vertriebspartner und dem Kunden (entweder schriftlich oder auf digitalem Wege) für den Kauf der Hardware und/oder eines Abonnements durch den Kunden abgeschlossen wird und die Gebühren für den Zugriff auf und die Nutzung der Software beinhaltet.
- › **Gebühren:** bezeichnet die Gebühren, die der Kunde an den Verkäufer für den Kauf jedes Abonnements zahlen muss, um Zugang zur Software zu erhalten und diese nutzen zu können, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Klausel 7.
- › **Kostenlose Testphase:** bezeichnet die von Salto festgelegte maximale Anzahl von Tagen, in denen der Kunde gemäß Klausel 6 kostenlos Zugang zur Software hat und diese nutzen kann.
- › **Gruppengesellschaften:** bezeichnet alle Unternehmen, die zur SALTO WECOSYSTEM Gruppe gehören.
- › **Hardware:** bezeichnet die von Salto oder einem anderen Unternehmen der Salto Gruppe entwickelte Hardware für die Zutrittskontrolle (z. B. die Kameraeinheiten) sowie die in die Systeme von Salto integrierte Hardware von Drittanbietern, die in Verbindung mit der Software verwendet werden kann und die zuvor vom Kunden erworben wurde.
 - einschließlich aller Verlängerungen und Erweiterungen solcher Rechte oder Anwendungen;
 - einschließlich aller Anträge auf Schutz oder Registrierung solcher Rechte;
- › **Anweisungen:** bezeichnet die Anweisungen, die der Lizenznehmer vom Lizenzgeber, einem seiner Konzernunternehmen oder einem autorisierten Händler entweder per E-Mail, persönlich oder auf anderem Wege in Bezug auf das Herunterladen, die Installation, den Zugriff auf und die Nutzung der Software erhält.
- › **Rechte an geistigem Eigentum:** bezeichnet alle Urheberrechte, Rechte an Erfindungen, Patente, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Marken und Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Designrechte, Rechte an der Aufmachung, Datenbankrechte und Rechte an Daten, Rechte an der Topografie von Halbleiterchips, Gebrauchsmuster, Domainnamen und alle ähnlichen Rechte und in jedem Fall:
 - ob eingetragen oder nicht;
 - einschließlich aller Anträge auf Schutz oder Eintragung solcher Rechte;
 - einschließlich aller Erneuerungen und Verlängerungen solcher Rechte oder Anträge;
 - ob unverfallbar, bedingt oder zukünftig; und
 - wo auch immer vorhanden.
- › **Lizenz:** bezeichnet das Recht zur Nutzung der Software, das der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gemäß Klausel 2 der Vereinbarung gewährt.
- › **Lizenznehmer oder Kunde:** bezeichnet die juristische Person, die die Vereinbarung akzeptiert;
- › **Lizenzgeber oder Salto:** bezeichnet Salto Systems, S.L., ein spanisches Unternehmen mit eingetragenem Firmensitz in C/ Arkotz 9, Polígono Lanbarren, 20180 Oiartzun (Gipuzkoa-Spanien) und der Steuernummer B-

20.708. 517, die ordnungsgemäß im Handelsregister von Gipuzkoa, Band 1850, Blatt 101, Seite DD-18081, eingetragen ist.

- › **On-Premise-Komponente:** Der lokal installierte Teil der Software, der auf den Servern oder der Infrastruktur des Lizenznehmers ausgeführt wird.
- › **Verkäufer:** bezeichnet das spezifische Unternehmen, von dem der Kunde die Abonnements erworben hat, wobei es sich unter anderem um Salto, ein Unternehmen der Gruppe oder einen autorisierten Vertriebspartner handeln kann.
- › **Dienstleistungen:** bezeichnet die Softwarelösung, die dem Kunden physisch oder remote von Salto zur Verfügung gestellt wird, für die der Kunde ein Abonnement erworben hat und während dessen Laufzeit, und in Bezug auf die dieser Vertrag akzeptiert wird, sowie die Supportleistungen, die Salto in diesem Zusammenhang erbringen kann.
- › **Standort:** bezeichnet die Räumlichkeiten des Lizenznehmers, in denen die Hardware installiert ist;
- › **Software:** bezeichnet die Softwarelösung für die Gesichtserkennungs-Zutrittskontrolle namens Salto XS4 Face, die aus Cloud- und On-Premise-Komponenten besteht; zusammen mit allen ihren Komponenten, den zugrunde liegenden Quellcodes und der Dokumentation oder den Materialien, die dem Lizenznehmer in diesem Zusammenhang geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, sowie allen ihren Aktualisierungen.
- › **Abonnement:** bezeichnet den jährlichen Voucher, den der Kunde für den Erhalt der Lizenz erwerben muss.
- › **Laufzeit:** Die Dauer der Lizenz gemäß Klausel 8.1.
- › Der Begriff „Nutzung“ bezeichnet das Herunterladen, Installieren, den Zugriff auf und die Verwendung der Software gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Letzte Aktualisierung: Dezember 2024

© Salto Systems, S.L., 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Disclaimer:

This is a downloadable version of the website content that we make available to you for informative purposes for an easier consultation and filling. However, SALTO assumes no responsibility for any errors or typos that the downloadable version may contain.

As SALTO reserves the right to modify this content from time to time, please check on the Legal section of our website to find the latest version of the legal documents and their updates.